

Hinweise zum Freiwilligen-Teilzeitgesetz (Inkrafttreten am 29.05.2024)

- **Freiwillige können einen Jugendfreiwilligendienst in Teilzeit mit mehr als 20 Stunden wöchentlich leisten.** (§ 2 Absatz 1 Satz 2 b) JFDG). Die Möglichkeit einen Freiwilligendienst in Teilzeit zu absolvieren ist nicht mehr an besondere Voraussetzungen geknüpft. Es **besteht kein Rechtsanspruch** auf einen Jugendfreiwilligendienst in Teilzeit. Ob ein Jugendfreiwilligendienst in Teilzeit geleistet werden kann, ist vielmehr von den Freiwilligen mit den jeweiligen Einsatzstellen (EST) zu klären und setzt das Einverständnis aller Beteiligten voraus.
- **Taschengeldhöhe:** Freiwillige erhalten ein angemessenes Taschengeld. Das Taschengeld ist angemessen, wenn es acht Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt (§ 2 Absatz 1 JFDG). Das bedeutet jedoch - wie bisher - nicht, dass das Taschengeld dem Höchstbetrag entsprechen muss. Vielmehr wird das konkrete Taschengeld zwischen den Freiwilligen und den Einsatzstellen vereinbart.

**Bei einem Freiwilligendienst in Teilzeit ist das Taschengeld angemessen zu kürzen (§ 2 Absatz 1 Satz 2 JFDG). Angemessen bedeutet, dass bei der Kürzung eine unverhältnismäßige Besserstellung von Teilzeitfreiwilligendienstleistenden im Vergleich zu Vollzeitfreiwilligendienstleistenden zu vermeiden ist. Die konkrete Kürzung des Taschengelds steht im Ermessen der EST.**

**Eine anteilige Kürzung des Taschengeldes ist nicht erforderlich.**

Sachleistungen als Teil des Taschengeldes/Fahrtkostenzuschüsse/Mobilitätszuschüsse (§ 2 Absatz 1 Nummer 4c JFDG).

Die EST können den Freiwilligen **Mobilitätszuschläge in Geld oder als entsprechende Sachleistungen gewähren. Die monatlich maximal zulässige Höhe ist nicht beschränkt.**

Die Mobilitätszuschläge sind nicht Bestandteil des Taschengeldes.

Die Freibeträge der §§ 11 b Absatz 2 SGB II und 82 Absatz 2 SGB XII finden hierauf keine Anwendung.

- **Seminare (§ 5 Absatz 2 JFDG):**  
Um dem hohen Qualitätsanspruch der Jugendfreiwilligendienste als Engagement- und Bildungsdienste gerecht zu werden, entspricht die Anzahl der Seminartage in einem Teilzeit-Jugendfreiwilligendienst der Anzahl der Seminartage im Vollzeitdienst.  
Für die Anzahl der 25 verpflichtenden Seminartage ist es entsprechend unerheblich, ob der Jugendfreiwilligendienst in Vollzeit oder Teilzeit geleistet wird. Seminartage führen – auch bei einem Jugendfreiwilligendienst in Teilzeit – nicht zu Über- oder Minderstunden, wenn die Seminartage an den sonst für die jeweiligen Freiwilligen üblichen Dienst-Tagen durchgeführt werden. Liegen die Seminartage jedoch auf Tagen, die ansonsten dienstfrei wären, führt das Seminar bei Teilzeit- und Vollzeitfreiwilligen zu der gleichen Anzahl an dienstfreien Tagen.

- **Urlaub (§ 13a JFDG):**

**Die gesetzliche Neuregelung dient der Klarstellung des Urlaubsanspruchs während eines Jugendfreiwilligendienstes.**

§ 13a JFDG regelt den gesetzlichen Mindesturlaubsanspruch der Freiwilligen. Geregelt wird die Höhe des Urlaubsanspruchs, der Anspruch auf Fortzahlung der vereinbarten Leistungen während des Urlaubs sowie die Abgeltung von nicht genommenem Urlaub nach Ende des Dienstes.